

Polizeipräsidium Duisburg Waffenrecht ZA 12 Ulmenstr. 32 47226 Duisburg E-Mail-Adresse: za12.duisburg@polizei.nrw.de	 <div style="display: inline-block; vertical-align: middle;"> POLIZEI Nordrhein-Westfalen Duisburg </div>
---	--

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Salutwaffen (§ 39 b WaffG)

Ich bitte um Erteilung einer/s		<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte (Bestand bis 01.09.2021)	<input type="checkbox"/> Erwerbsberechtigung in vorhandene / neue WBK	
Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers		
Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
NWR-ID (falls bereits vorhanden)		
P-		
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)
Nebenwohnung		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:		
(Jahr/e)	(Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis)	
1.	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja, NWR-ID der Erlaubnis: E-		
2.	Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis? Begründen Sie Ihren Antrag bitte und legen Sie entsprechende Bedürfnisnachweise gem. § 39 b WaffG im Original bei	

3. Für welche Art von Salutwaffen (Besitzstand bis 01.09.2021) beantragen Sie die Erlaubnis?
(Genauere Angaben gemäß xWaffe-Spezifikation erforderlich)

Art der Waffe	Hersteller	Modell	Kaliber	Seriennummer

ggf. weitere Anlagen beifügen

4. Welche Art von Salutwaffen wollen Sie erwerben? (Genauere Angaben gemäß xWaffe-Spezifikation erforderlich)

Art der Waffe	Kaliber

5. Sind oder waren Sie Mitglied einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 WaffG (sh. unten)

Ja Nein

Organisationen im o. g. Sinne sind z. B.

- Vereine, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurden oder die einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen,
- Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Vereinigungen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Hinweis:

§ 36 Absatz 3, 4 und 6 WaffG ist auf Salutwaffen nicht anzuwenden, jedoch besteht eine auf Grund von § 36 Absatz 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung, sodass Salutwaffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln sind.

Das bedeutet, dass Salutwaffen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /des Antragstellers